

haben, und zwar aus dem in § 215, I St<sup>o</sup> genannten Motiv.

Für das Verständnis der Strafbestimmung des Rowdytums ist die Kenntnis der entsprechenden Ordnungsstrafbestimmungen erforderlich. So heißt es u. a. in § 4 der Verordnung vom 16. 5. 1960 über Ordnungswidrigkeiten (G. II S. 359)\*

"(1) Wer vorsätzlich das sozialistische Zusammenleben der Bürger in der Öffentlichkeit stört, indem er auf Straßen, Wegen oder Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen oder Verkehrsmitteln ruhestörenden Lärm verursacht oder Bürger anderweitig ungebührlich belästigt, der Bevölkerung dienende oder öffentlich zugängliche Sachen oder Einrichtungen geringfügig beschädigt, beschmiert oder verunstaltet, solche Sachen, soweit sie von geringem Wert sind, zerstört oder unbrauchbar macht oder ähnliche die öffentliche Ordnung störende Handlungen begeht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden. (2) Wurden durch die Ordnungswidrigkeit der Bevölkerung dienende oder öffentlich zugängliche Sachen oder Einrichtungen beeinträchtigt, und ist eine nachhaltigere erzieherische Wirkung auf den Rechtsverletzer notwendig, kann zusätzlich oder selbständig die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit ausgesprochen werden." Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß ohne Kenntnis einer solchen Ordnungsstrafbestimmung über geringfügige rowdyhafte Handlungen die unteren Grenzen des Strafrechts verkannt werden können, weil das Bestehen einer Ordnungsstrafbestimmung in seinem Anwendungsbereich eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließt (vgl. § 3, I und II St<sup>o</sup>). In diesem Sinne ist also eine Ordnungsstrafbestimmung zugleich eine Regelung über den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Weiter sind hier als Beispiele noch folgende Ordnungsstrafbestimmungen zu erwähnen:

- § 14 - Trunkenheit in der Öffentlichkeit und
- § 16 - Verunstaltung von Denkmälern, Kunstwerken und Naturschutzobjekten

der Verordnung vom 16. 5. 1968 über Ordnungswidrigkeiten (G. II S. 361).

Bei der Bestrafung ist auch § 48, II St<sup>o</sup> in Betracht zu ziehen.

#### Literatur:

R. Hartwig:

Die Bekämpfung des Rowdytums durch Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit, Forum der Kriminalistik 1967, Heft 9, S. 12 ff.